W-1 Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	05.02.2022
Tagesordnungspunkt:	1. Eröffnung, Formalia

Antragstext

§1 Anwendungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt die Wahl der Ämter und Delegationen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden können. Deshalb wird im Rahmen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie die Landesdelegiertenversammlung am 12. und 13. März 2022 als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung per Briefwahl durchgeführt.

(2) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl folgender Ämter und Delegationen:

- Wahl des Geschäftsführenden Landesvorstands
- Wahl des Erweiterten Landesvorstands
- Wahl der Delegierten für den Länderrat und ihrer Stellvertreter*innen
- Wahl der Delegierten für den Bundesfinanzrat und ihrer Stellvertreter*innen
- Wahl der Delegierten für den Bundesfrauenrat und ihrer Stellvertreterinnen
- Wahl der Delegierten für den Congress der Europäischen GRÜNEN Partei (EGP) und ihrer Stellvertreter*innen
- Wahl der außerordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung der Heinrich Böll Stiftung Rheinland-Pfalz

§2 Durchführung

(1) Das Präsidium schlägt der Versammlung für jede Wahl ein Verfahren vor, das zumindest die Zahl der zu wählenden Personen und die Redezeiten festlegt und – wenn notwendig – das Wahlverfahren, soweit es sich nicht aus der Satzung ergibt.

(2) Für die digitalen Abstimmungen wird das Tool AbstimmungsGRÜN verwendet.

(3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Delegierten (bzw. deren Ersatzdelegierte in Vertretung), die für die LDV stimmberechtigt sind.

§ 3 Bewerbung und Abstimmung

(1) Zu einem Wahlgang sind als Kandidat*innen alle Mitglieder zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl, bei der technischen Antragskommission ihre

Kandidatur schriftlich in der Antragsplattform https://ldv-2022-idar-oberstein.antragsgruen.de/ eingereicht und über die entsprechende Funktion auf der LDV-Webseite https://ldv.gruene-rlp.de/ angemeldet haben. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für den jeweiligen Wahlgang. Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium, ist eine Kandidatur für die entsprechenden Ämter oder Delegationen nicht mehr möglich.

(2) In der Satzung oder den Statuten vorgesehene Vorschlagsrechte sind einzuhalten und zu beachten.

(3) Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt pro Wahlgang in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Jede*r Kandidat*in kann sich pro Amt oder Delegation nur einmal vorstellen.

(4) Die Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels verdeckter, elektronischer Abstimmung über das AbstimmungsGRÜN durchgeführt.

§ 4 Schlussabstimmung

(1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Kandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

(2) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Briefwahl statt. Alle zur LDV stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen bekommen Briefwahlunterlagen zugesandt. Sollten die Delegierten nicht an der LDV teilgenommen haben, können sie den Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weitergeben, der für sie während der LDV das Stimmrecht wahrgenommen hat.

(3) Die Briefwahlunterlagen werden innerhalb von 3 Werktagen nach der Landesdelegiertenversammlung postalisch versandt.

Jedes Mitglied erhält:

- die Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen frankierten und adressierten Rückumschlag
- ein Anschreiben und ein Merkblatt

(4) Die Stimmzettel müssen zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).

(5) Die Kosten des Versendens des vorfrankierten Wahlbriefes trägt der Landesverband.

(6) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

(7) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 31. März 2022, um 12:00 Uhr. Danach eingehende Wahlbriefe werden nicht geöffnet und nach 2 Monaten ungeöffnet - den datenschutzrechtlichen Standards entsprechend - entsorgt.

§ 5 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung wird am 31. März 2022 ausgezählt.

(2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die Eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden die Stimmumschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

(3) Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist.
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist.
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist.
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden (Bei dieser LDV werden alle Wahlen auf einem Stimmzettel durchgeführt. Die Gültigkeit wird für jede Wahl separat geprüft).
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist.

(4) Gewählt sind die Kandidat*innen die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(5) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn mindestens 25% der ausgegebenen Wahlbriefe fristgerecht eingegangen sind.

(6) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.